

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kinsau vom 30.10.2019

unter der Berücksichtigung Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Kinsau vom 23.02.2021 vom 14.07.2021 vom 12.08.2022

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kinsau folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kinsau erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs.3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kinsau) Gebühren.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils bis zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 4 – Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich für Kleinkinder, Regelkinder und Schulkinder nach der durchschnittlichen Buchungszeit. Besuchen mehrere Klein- und/oder Regelkinder einer Familie aus der Gemeinde Kinsau gleichzeitig eine in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kinsau genannte Einrichtungen, so muss von diesen Kindern das Kind mit der höchsten Buchungskategorie den Beitrag voll bezahlen, für die anderen dieser Kinder ermäßigt er sich um die in § 5 in der Spalte „Geschwisterermäßigung“ genannten Beträge. Haben zwei oder mehr Geschwister die höchste Buchungskategorie, so wird die Geschwisterkindermäßigung für das/die jüngere(n) Kind(er) gewährt.

- (2) Als Regelkind gelten Kinder ab dem Monat, in dem diese das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule. Außerdem zählt ein Kind als Regelkind, wenn es in den drei auf die Aufnahme folgenden Kalendermonaten das dritte Lebensjahr vollendet. Satz 2 gilt nicht, wenn das Kind tatsächlich in der Krippengruppe bereut wird.
- (3) Als Kleinkinder gelten Kinder vor Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, und die nicht als Regelkinder zählen.
- (4) Als Schulkind gelten Kinder ab der Einschulung.
- (5) Im Eintrittsmonat wird der volle Monatsbeitrag verlangt, sofern der Eintritt vor der Monatsmitte liegt, ansonsten entfällt er. Der Austrittsmonat wird stets vollberechnet. Für Schulkinder wird für den Eintrittsmonat stets der volle Elternbeitrag erhoben, allerdings ist der Monat August beitragsfrei.
Bei Änderungen während des Monats (z.B. Änderung der Buchung) wird der Beitrag in der Höhe berechnet, der für die Mehrzahl der Besuchstage gilt.

§ 5 – Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben.
- (2) Für den Besuch des Kindergartens werden vom 1.9.2021 an jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit [bis Stunden] bei 5 Tagen/Woche	Regelkinder Betrag [€]	Kleinkinder Betrag [€]	Geschwisterkind-Ermäßigung Betrag [€]	Schulkinder (Schulzeit) Betrag [€]	Schulkinder (Ferienbuchung) Betrag [€]
2,00		120,00 €	-20,00 €	50,00 €	50,00 €
3,00		140,00 €	-22,50 €	75,00 €	75,00 €
4,00		160,00 €	-25,00 €	100,00 €	100,00 €
5,00	100,00 €	180,00 €	-27,50 €		110,00 €
6,00	110,00 €	200,00 €	-30,00 €		120,00 €
7,00	120,00 €	220,00 €	-32,50 €		130,00 €
8,00	130,00 €	240,00 €	-35,00 €		140,00 €
9,00	140,00 €	260,00 €	-37,50 €		150,00 €

Sofern bei Schulkindern die tägliche durchschnittliche Buchungszeit der Ferienbuchung höher ist als die der Schulzeit, wird für den ersten beitragspflichtigen Monat eines Betreuungsjahres statt des in der Spalte Schulzeit ausgewiesenen Betrages der der Betrag in der Spalte Ferienbuchung angegebene Betrag erhoben.

- (3) Insoweit der Freistaat Bayern Leistungen nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt, reduziert sich die in Absatz 2 genannten Gebührensätze um diesen Betrag.

§ 6 –Verpflegungskosten/Spielgeld

(1) Die monatlichen Entgelte für das Mittagessen betragen bei Buchung des Mittagessens:

Zahl der Tage/Woche mit gebuchtem Mittagessen	Monatsbetrag [€]
An 1 Tag/Woche	12,50
An 2 Tagen/Woche	25,00
An 3 Tagen/Woche	37,50
An 4 Tagen/Woche	50,00
An 5 Tagen/Woche	62,50

(2) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.

§ 7 – Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kinsau vom 10.04.2008 außer Kraft.

Kinsau, den 30.10.2019
Gemeinde Kinsau

gez. Siegel

gez.
Marco Dollinger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 13.11.2019 in der Gemeindeverwaltung Kinsau sowie der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.11.2019 angebracht und am 29.11.2019 wieder abgenommen.

Reichling, 29.11.2019

gez. Siegel

gez.
Birk, VfW